

Inklusion und Selbstbestimmung dürfen nicht von Alter und Pflegebedürftigkeit abhängen

Auch für ältere geistig behinderte Menschen in Verbindung mit schwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit muss das Recht auf Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe uneingeschränkt gelten

Die Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V. begrüßt die Initiative des Hessischen Landkreis- und Städtetags, des Landeswohlfahrtsverbands Hessen, der Landesverbände der Pflegekassen, der MDKs Hessen sowie des Regierungspräsidiums Gießen sich dem Thema Wohnen von Senioren mit einer geistigen Behinderung und schwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit zu widmen.

Diesen Senioren, die Unterstützung zukommen zu lassen, die Sie für Teilhabe brauchen, wird eine wichtige Aufgabe der nächsten Dekade sein. Gemeinsam mit unserem Bundesverband und den örtlichen Lebenshilfen sind wir angetreten, uns dafür einzusetzen, dass Inklusion im fortgeschrittenen Lebensalter nicht aufhört. Senioren mit geistiger Behinderung sollen unabhängig von der Schwere Ihrer Beeinträchtigung weiterhin uneingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben können und dafür die Teilhabeleistung bekommen, die Sie benötigen. Ein Recht, welches durch die UN-BRK verbrieft ist.

Mit der vorgelegten Rahmenkonzeption „ältere Menschen mit geistiger Behinderung in Verbindung mit schwerer und schwerster Pflegebedürftigkeit“ bearbeiten Sie die wichtige Frage, wie Teilhabe von Seniorinnen und Senioren mit großem pflegerischem Unterstützungsbedarf durch eine stärkere Einbeziehung der Leistungen der Pflegeversicherung verbessert werden kann. Ihre Antworten möchten wir in folgenden Punkten kritisch hinterfragen:

- 1. Selbstbestimmung ein Leben lang:** Durch Ihre vorgelegte Konzeption sehen wir die Gefahr, dass durch ökonomische Gründe, das Wunsch- und Wahlrecht des Menschen mit Behinderung eingeschränkt werden könnte. Dies widerspricht in unseren Augen fundamental den Ausführungen der UN-BRK, welche Menschen mit Behinderungen die Garantie gibt, gleichberechtigt ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten. Am Anfang der Betrachtung sollte daher gemäß unserem Leitspruch „Nichts ohne uns über uns!“ immer die Frage an die Nutzer selbst stehen: In welchem Rahmen wollen Sie selbst älter werden? Die Antwort gilt es personensorientiert umzusetzen. Ein Hinwegsetzen über diesen Wunsch ist für uns unzumutbar.
- 2. Die Erhaltung des stabilisierenden Faktors des eigenen Wohnumfelds:** Mit Ihrer Konzeption reagieren Sie richtigerweise darauf, dass der Pflegebedarf bei älteren behinderten Menschen in den nächsten Jahren zunehmen wird. Dies darf aber keineswegs dazu führen, dass das lebenslange Wohnrecht in dem bisherigen vertrauten Umfeld angetastet wird. Analog zum fachlichen Diskurs in der Gerontologie, sollte der stabilisierende Faktor des vertrauten Wohnumfelds so lange wie möglich erhalten werden und eine pflegerische Versorgung im Wohnumfeld erfolgen, egal ob das Lebensumfeld in einem Wohnheim oder einer eigenen Wohnung liegt. Hierfür sind die entsprechenden Vorkehrungen, zum Beispiel durch die Streichung des § 43a SGB XI zu treffen. Damit wäre eine wichtige Voraussetzung geschaffen, behinderten Menschen, insbesondere Seniorinnen und Senioren mit hohem pflegerischen Bedarf in Einrichtungen der Behindertenhilfe die vollen Mittel der Pflegeversicherung zu erschließen und ihnen auch im vollen Umfang die Eingliederungshilfe zu erhalten.

Dies entspräche dem seit Langem von den Behindertenselbsthilfeverbänden vertretenen Anliegen einer ganzheitlichen Hilfe.

Da Menschen mit geistiger Behinderung lebenslang durch ihre kognitiven Defizite große Anpassungsschwierigkeiten an neue Situationen haben, muss hier das Risiko von Folgeschäden für die Betreuten - wie z.B. psychische Erkrankung - besonders betrachtet werden, welches durch einen erzwungenen Wohnortwechsel in ausgeprägtem Maße besteht. Dies sollte als Verursachungsfaktor erhöhter Kosten und erschwerter Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden.

3. Teilhabe zu sichern ist eine lebensbegleitende gesellschaftliche Aufgabe:

Ihr vorgelegtes Rahmenkonzept sieht einen Personenkreis von Menschen mit einer geistigen Behinderung und mindestens schwerer Pflegebedürftigkeit vor, die älter als 55 Jahre sind und Leistungen nach Pflegestufe II beziehen. Wir sehen in Ihren Ausführungen die Gefahr, dass diesem Personenkreis durch eine zu frühe Überantwortung in die vollstationäre Pflege entsprechend § 43 SGB XI, wichtige Teilhabeleistungen, zum Beispiel im Bereich Wohnen verwehrt werden. Die Reduzierung auf Maßnahmen zur Teilhabe in Form der Gestaltung des Tages entsprechend §§ 53 /54 SGB XII verhindern unseres Erachtens das Recht auf vollumfängliche gesellschaftliche Teilhabe.

4. Keine neuen Sondereinrichtungen: Die Verhinderung von Isolation und Ausschluss von der Gemeinschaft gibt die UN-BRK als wichtiges Ziel für eine inklusive Gesellschaft vor. Ihr vorgelegtes Konzept, welches ermöglicht, dass räumlich, organisatorisch und personell Sonderpflegeabteilungen innerhalb von Einrichtungen geschaffen werden können, widerspricht diesem Ziel, indem Sozialraumorientierung und damit gesellschaftliche Teilhabe strukturell erschwert werden. Die Größe der Einrichtung und die räumliche und organisatorische Anbindung an bestehende Wohnheime oder Pflegeeinrichtungen widersprechen unserem Erachtens dem Ansatz der Inklusion gemäß der UN-BRK.